

Zeitschrift: Jahrbuch / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 39 (2016-2017)

Artikel: Von Flühen und Marchen : alte Grenzen und Marchsteine
Autor: Specker, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Flühen und Marchen.

Alte Grenzen und Marchsteine

Thomas Specker (GRAD GIS Specker, Zypressenstr. 76, 8004 Zürich)

Dieses Jahrheft beschäftigt sich mit der Entwicklung der Grenzen im Gebietsstreifen entlang der heutigen Kantonsgrenze zwischen Kaiserstuhl am Rhein und Limmat – quer über Furttal, Lägern, Wehntal, Egg und Bachsertal. Anhand konkreter Beispiele in ungefähr chronologischer Abfolge vom 13. bis zum 19. Jahrhundert werden wichtige Aspekte der Grenzentwicklung dargestellt. Die politischen Akteure wechseln von Kyburgern, Rapperswilern und Regensbergern zum Kloster Wettingen, der alten Eidgenossenschaft und dem alten Zürich bis hin zum modernen Kanton.

Die geographische und thematische Vielfalt ist daher gross; nicht alles kann ausreichend behandelt werden. Eine Karte (Abb. 2) mit allen behandelten geographischen Namen erleichtert die Orientierung. Einige *kursiv* gesetzte Fachbegriffe verweisen auf ein Glossar am Ende des Textes.

Hinweis

Der grundsätzlich unverzichtbare wissenschaftliche Apparat mit Anmerkungen und Literatur- und Quellenverzeichnis wurde in der gedruckten Version weggelassen. Er kann aber als PDF auf www.zumv.ch/Publikationen bestellt werden.

Einleitung

Zwischen Rhein und Limmat haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Grenzverhältnisse dauernd verändert. Auch im Mittelalter gab es klare rechtliche Grenzziehungen und die Vorstellung von eindeutigen Grenzlinien. Aber stark verändert haben sich die Mittel der Grenzfestlegung, die abgegrenzten Rechtsbereiche (Grenzarten). Politisch-staatliche Grenzen, die jeweils nahezu alle Lebensbereiche erfassen und in ein hierarchisches Gebietsprinzip einordnen, bestehen vielleicht seit den letzten 200 Jahren. Zuvor wurden rechtliche, politische, ökonomische oder kulturelle Geltungsbereiche durch je eigene Grenzsysteme bestimmt, die sich nicht unbedingt aufeinander beziehen mussten.

Wie eine Grenze festgelegt und allenfalls im Gelände gekennzeichnet wird, hängt vom angestrebten Zweck ab. Selbstverständlich spielen auch der Aufwand, Traditionen und der Wert des Abgegrenzten eine Rolle. Scheinbar natürliche Grenzen sind so gesehen eher solche, die sich mit geringem Aufwand anwenden lassen und dabei klar, deutlich und unveränderbar erscheinen.



Abb. 1: Die Lägern, gesehen von Wettingen aus. Deutlich zeichnet sich der abgesetzte Bereich beim Burghorn ab. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

Guggenfluh – Burghorn – Glanzenfluh

Der westliche Lägerengrat scheint ein offensichtlicher Kandidat für eine «natürliche» Grenze zu sein. Umso eher fällt es auf, dass die heutige Kantonsgrenze quer dazu verläuft. In diesem Gebiet überlagerten sich seit dem 13. Jahrhundert unterschiedliche territoriale Interessen von Kyburgern, Rapperswilern, Habsburgern und Regensbergern. Im politischen Spiel der grossen Territorialherren werden die Regensberger ausgeschaltet, dafür entsteht mit dem Kloster Wettingen ein kleinerer, neuer Mitspieler. Aus der noch unscharfen Überlagerung von Interessensgebieten entstehen in der Folge deutlichere Gebietsgrenzen.

Der Entstehung einer dieser Grenzen auf dem Lägerengrat ist das folgende Kapitel gewidmet. Zuerst verfolgen wir, wie sich durch sozusagen «von Westen her» wirkende Kräfte eine Gebietsgrenze entwickelt. Analoge Prozesse wirken im Osten. Schliesslich sehen wir, wie anfangs des 14. Jahrhunderts daraus präzise Grenzverläufe übergeordneter politischer Einheiten werden.

Erste Grenzbildung «von Westen her» – Kloster Wettingen

Im 13. Jahrhundert überlagerten sich im Bereich Wettingen die Interessensphären von Kyburgern, Rapperswilern, Habsburgern und Regensbergern; sie alle versuchten, territoriale Herrschaften aufzubauen. Für die Kyburger bestand beispielsweise

Gefahr, vom eigenen Besitzschwerpunkt um Baden abgeschnitten zu werden. Es gelang ihnen, einen grossräumigen Interessenausgleich mit den Rapperswilern zu erreichen. Kernpunkt war die Gründung des Klosters Wettingen (1227) und dessen Ausstattung mit umstrittenen Rechten. So wurden diese, wenn schon nicht für die Kyburger gesichert, doch wenigstens dem Einfluss der Konkurrenten entzogen. Damit war Rapperswil in der betrachteten Region ausgeschaltet, aber mit dem Kloster auch ein neuer Mitspieler etabliert. Dessen Agieren sollte in den folgenden Jahrhunderten stark zur Gebiets- und Grenzbildung beitragen.

Grenzpunkt – Grenzgrat – Grenzgebiet

Schon kurz nach der Klostergründung vereinbarte man 1242 zwischen Kyburg und Kloster eine Ausscheidung der Einflussgebiete. Die Kyburger wollten damit ein weiteres Vordringen der Regensberger entlang dem Lägerenkamm nach Westen verhindern. Das Gebiet des Lägeren Südhangs wurde dem Abt überlassen, dasjenige nördlich des Grates blieb bei den Kyburgern. Die Gebietsabgrenzung erfolgte in charakteristischer Weise: Bei Baden drängte sich offenbar eine punktscharfe Definition auf: Die Limmatbrücke und der Lägerengrat dienten als scharfe natürliche Grenzlinie. Es sind aber nirgends Grenzsteine oder weitere klar fixierbare Punkte genannt. Vor allem die Ostabgrenzung des «äbtischen Gebiets» bleibt unbestimmt.

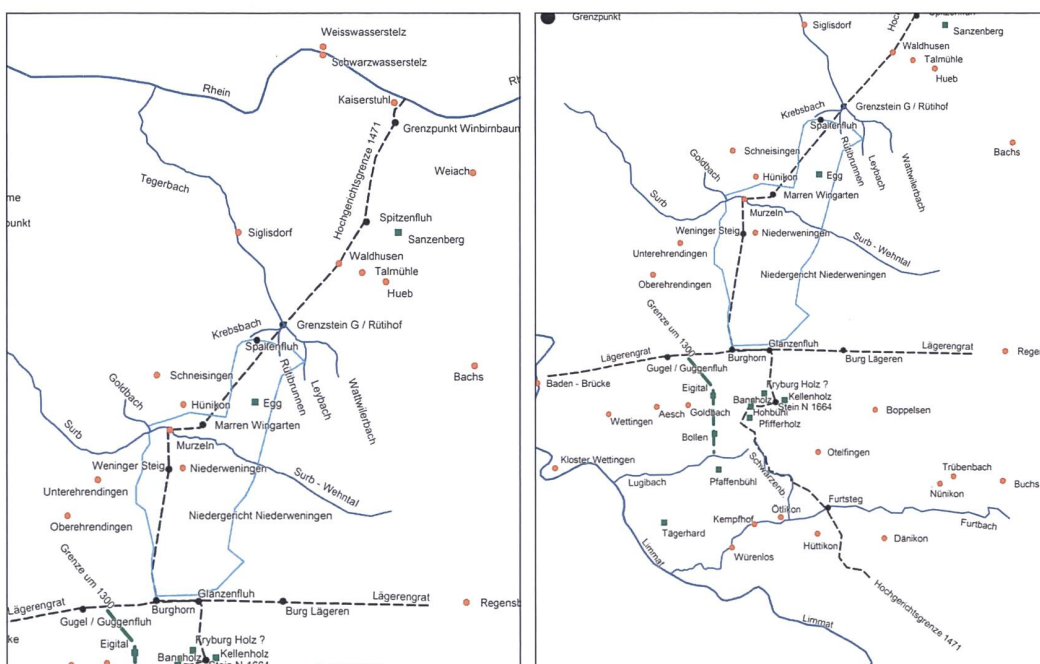


Abb. 2: Orientierungskarte mit allen im Text erwähnten Siedlungen und geographischen Punkten. Zusätzlich sind auch einige wichtigere Namen enthalten.

Zum Vergleich sei die Abgrenzung der bedeutenden klösterlichen Erwerbung (von den Habsburgern) des ganzen Gebiets südlich der Limmat (Schlieren, Dietikon) von 1259 herangezogen. Diese wurde in ähnlicher «inkonsequenter» Weise gemacht. Die Limmat als natürliche Linie ist klar, der Punkt Brücke Baden ebenfalls. Es ist sogar (vermutlich erstmals für die Region) ein Grenzstein aufgeführt. Aber die übrigen Teile bleiben eher vage und z.T. sogar kaum verständlich.

Die Ostgrenze des Klostergebiets, für welche wir uns hier interessieren, ist also keineswegs im 13. Jahrhundert entstanden. Nach anderen Indizien konnte das Kloster erst im 14. Jahrhundert seinen Herrschaftsbereich ins Eigital ausdehnen. Um 1300 kann das Kloster beispielsweise höchstens das halbe Niedergericht im dortigen (verschwundenen) Ort Goldbach besessen haben, also etwa bis zur Talmitte. Das passt gut zu einem Grenzpunkt «Guggenfluh» auf dem Lägerengrat (Abb. 3). In einem Konflikt zwischen St. Blasien und dem Kloster Wettingen um den Wettinger Zehntenbezirk von 1277 bis 1321 wird als «Guggenfluh» der östlichste Punkt des Gebietes bezeichnet, an dem das Kloster interessiert war. Wo lag dieser Punkt konkret? Erste Schiedsentscheide von 1277 und 1316 nennen einfach die «Guggenflu». Dies kann gut der im *Topographischen Atlas* mit «Gugel» beschriftete Punkt nordwestlich von Tigelmoos sein. Eine letzte Vereinbarung von 1321 liefert uns nebst der «Guggenflu» noch eine

Grenzlinie: Das Gebiet Wettingsens soll dem Lugibach nach aufwärts bis zum Lägerengrat begrenzt sein.

Weil diese Grenzschilderung kurzerhand (und falsch) die Quelle des Lugibachs auf den Grat verlegt, bleibt für die Lage dieser östlichen Grenze und für ihren Schnittpunkt mit dem Lägerenkamm (wo die vom Oberlauf des Lugibachs zur Lägeren führende Ostgrenze den Grat erreichte) noch einiger Spielraum zwischen «Guggenfluh» und etwa Burghorn. Die Grenze des beanspruchten Zehntenbezirks könnte 1321 daher schon im Bereich Greppe/Bollen gelegen haben. Die Gratlinie als Nordgrenze konnte offensichtlich nicht mehr in Frage gestellt werden, im Südosten neu ebenso der Lugibach. Insgesamt «zielt» das schon deutlich östlicher als 1242.

Die unscharfe Grenzbestimmung darf nicht als «Fehler» oder technischer «Mangel» betrachtet werden; wo nötig, wurde ja durchaus mit Grenzsteinen Klarheit geschaffen. Für Unschärfe gab es Gründe. So könnte dem Kloster die Expansion nach Osten ermöglicht worden sein, ohne damit gleich einen rechtlichen Konflikt zu provozieren. Eine klare Grenzsetzung hätte ja 1242 sozusagen «als Vertrag zu Lasten Dritter», nämlich der Regensberger, gewirkt. Und 1321 gab es vermutlich immer noch «Spielraum nach Osten», weil dieses Gebiet noch gar nicht vollständig erschlossen und noch nicht ins klösterliche Herrschaftsgebiet integriert war.

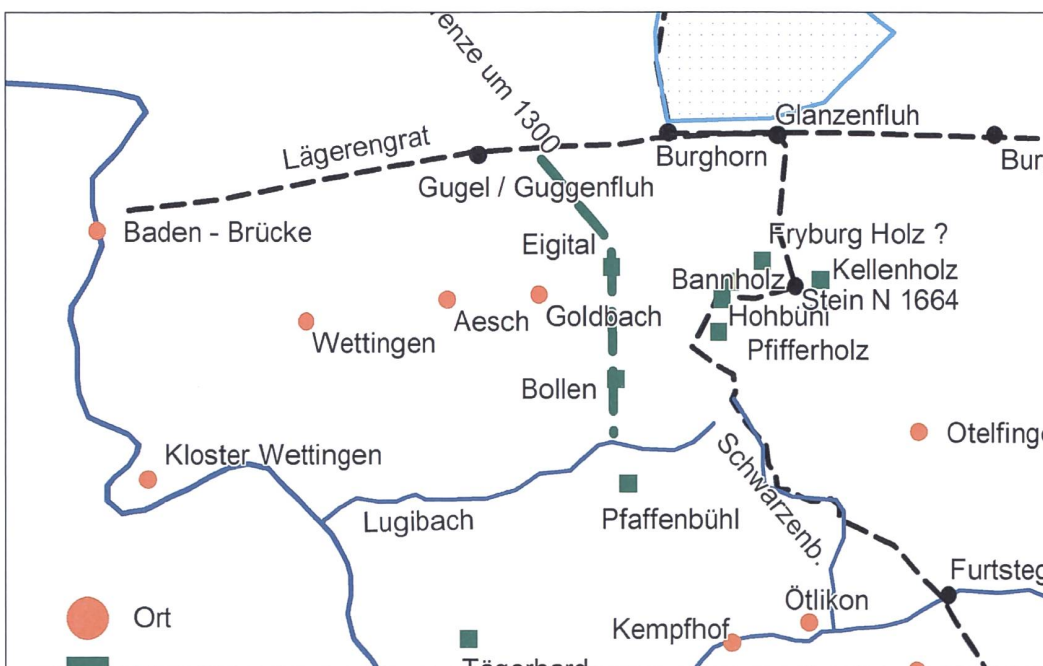


Abb. 3: Grenzverlauf Wettingsen, um 1321. (Ausschnitt aus obiger Karte)

Bollen/Greppe

Auffälligkeiten des Würenloser Zelgensystems stützen diese Hypothese. Eine der drei Zelgen (Bollenzelg) lag weitab vom Dorf im Bereich Bollen / Greppe (bis zu 2 km), durch eine Kempfhofer Zelge vom Dorf abgeschnitten. Das Gelände ist ungünstig, steil und kuptiert. Die ganze Zelge lag im späten Mittelalter nicht innerhalb des Niedergerichts von Würenlos, das am Fuss des Pfaffenbühls endet.

Das Gebiet zwischen Pfaffenbühl und Lägerengrat wurde vielmehr durch die früheren *Offnungen* von Wettingen dessen Niedergerichtsbezirk zugewiesen. Dadurch entstand ein auffälliger Gebietsfortsatz um Würenlos herum bis zum Furtbach. Auffälligerweise nennt die ältere der beiden *Offnungen* nach 1400 die Grenze nur bis zu einem Punkt am «Schwarzenbach», lässt also den ganzen südlichen Teil dieses Gebietsfortsatzes offen.

Dies alles mag darauf hinweisen, dass die Zugehörigkeit genau dieses Gebietes irgendwie umstritten war. Die Würenloser Flur umfasste vermutlich ursprünglich nur den südlichen Teil zwischen Tägerhard – Limmat – Bickwald mit drei kleineren Zelgenblöcken. In einer zweiten Phase, vielleicht erst im 14. Jahrhundert, wurde der entfernte Bereich zwischen Birch und Bollen als Ackerland erschlossen und zur dritten Zelge ausgebaut; das bisherige Ackerland bildete neu zwei grössere Zelgen.

Klösterliche Gebietsbildung

Das Kloster weitete seine «Herrschaft» also wohl erst im 14. Jahrhundert bis an die Grenze zu Otelfingen aus (Rodung, Siedlungerschliessung, Erwerbung von Rechten usw.). Dies entspricht auch der übrigen Entwicklung der Klosterherrschaft bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Im 14. Jahrhundert erwarb das Kloster eine enorme Menge von Gütern und Rechten. Dies war offenbar verbunden mit tendenzieller Konzentration auf den Kernbereich um das Kloster. Im folgenden Jahrhundert trat dann ein deutlicher Stillstand der Erwerbungen ein. Noch 1421 wurde der Kirchensatz in Würenlos eingetauscht. Weiter als Würenlos konnte die engere, kompaktere Klosterherrschaft aber nicht ausgedehnt werden. Bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist östlich von der Guggenfluh noch kein Grenzpunkt auf dem Lägerengrat fassbar. Aber der Grat als eine Grenzlinie war schon handlungsleitend; Grenzpunkte verschoben sich nur noch auf dieser Linie, und zwar allmählich gegen Osten.

Grenzbildung «von Osten her»

Die Herrschaft der Regensberger

Die regensbergische Gebietspolitik hatte nicht nur einen Anstoss geboten zur Etablierung des Klosters Wettingen als einem neuen Akteur der Gebiets- und Grenzbildung, der von Westen her agierte. Mit der bis in die zweite Hälfte des 13.

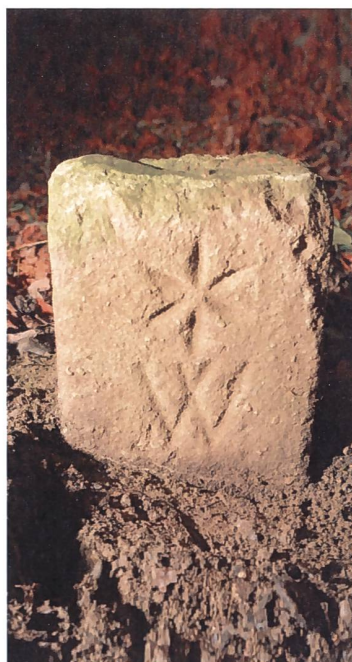
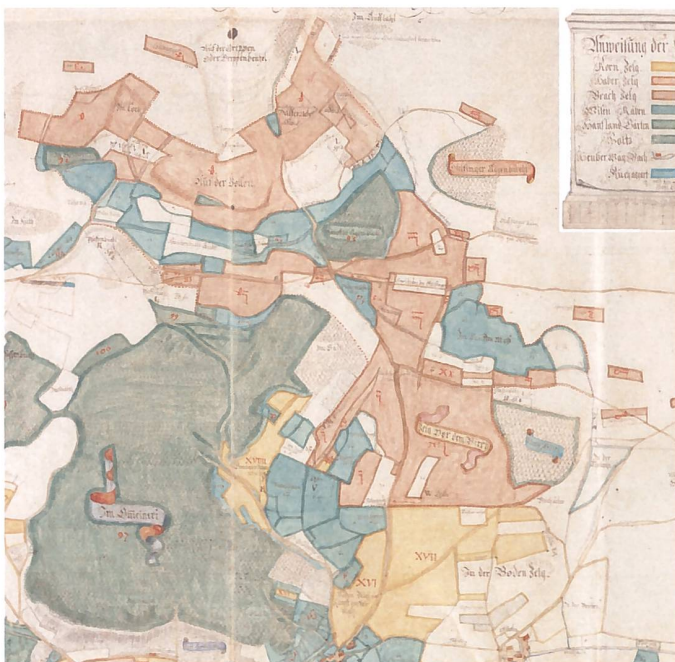


Abb. 4: Ausschnitt aus der Zehntenkarte 1699/1702 von Lavater. Legende von GRAD-GIS Specker einkopiert. (Repro Staatsarchiv Zürich 2015, Plan Q 338)

Abb. 5: Ein jüngerer Grenzstein mit dem Zeichen des Klosters im Wald „Greppe“ zeigt, dass sich auch hier einst Klosterbesitz befand. (Foto GRAD-GIS Specker 2015)

Jahrhunderts erfolgte Entwicklung der regensbergischen Herrschaft wurde eine Gebietsbildung auch von Osten her «vorgespurt». Die Freiherren erwarben nördlich der Lägeren weitgehend alle *nieder- und frevelgerichtlichen* Rechte, vielleicht mit Ausnahme von Schöfflisdorf und Sünikon. Südlich der Lägeren war die regensbergische Herrschaft etwas weniger kompakt und umfasste Niedergericht und Frevelgericht in Buchs und in Boppelsen, aber nicht in Otelfingen.

Auflösung der regensbergischen Herrschaft – Niederweningen als Riegel – Burghorn

Hätten sich die Regensberger neben den Kyburgern vielleicht weiterhin halten können, so wären sie der überlegenen Konkurrenz der Habsburger nicht gewachsen gewesen. Ab 1302 mussten sie ihre Rechte und Besitzungen weitgehend an die Habsburger verkaufen. Die Auflösung der regensbergischen Herrschaft ist Teil eines politisch-herrschaftlichen Strukturwandels der ganzen Region um 1300. Anscheinend versuchten die Regensberger aber, den totalen «Ausverkauf» an die Habsburger zu verhindern; Verkäufe einzelner Rechte sind noch bis 1319 nachweisbar. Vor allem behielten sie zunächst Niederweningen mit Grundherrschaft und wesentlich grösserem Kirch- und Zehntenbezirk, umfassend das westliche Wehntal und Ehrendingen. Dies alles wurde schliesslich 1310 ebenfalls verkauft, aber ans Domkapitel Konstanz. Damit war eine komplizierte Konstellation entstanden. Der von der habsburgischen Herrschaft

unabhängige Grundherrschaftskomplex schob sich als schmaler Streifen quer über das Wehntal, vom Burghorn über die westliche Egg bis zur Spaltenfluh, zwischen die älteren westlichen Gebietsbereiche der Habsburger und ihren neuen Besitz im Wehntal.

Wie auch anderswo hat sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in Niederweningen aus den grundherrschaftlichen Strukturen heraus eine als Niedergericht bezeichnete Stufe der Lokalherrschaft mit vergleichsweise kompakter Abgrenzung entwickelt. Erst jetzt dürfen wir den 1310 erworbenen Herrschaftskomplex des Domstiftes als Niedergericht Niederweningen bezeichnen. Dessen äusserer Umfang (auch derjenige des grösseren Zehntbezirks/ Kirchsprengels) scheint sich indes nur wenig verändert zu haben.

Habsburgische Ämter Siggental und Regensberg

Die Habsburger verwalteten ihre Erwerbung als neue «Verwaltungseinheit» Amt Regensberg. Es erscheint durchaus logisch, dass dieses just bis zum Bereich Burghorn reichte. Erstens konnte so die bisherige Verwaltungsstruktur unverändert bleiben und das neue Amt einfach östlich ans bestehende Amt Siggental angefügt werden. Zweitens bildete auf der Nordseite der Lägeren die neue konstanzer Herrschaft Niederweningen einen Riegel quer über das Wehntal. Südlich der Lägeren bot sich ebenfalls eine Begrenzung etwa auf dieser Nord-Süd-Linie an, angesichts der sich entwickelnden Wettinger Grund-/Gerichts-



Abb. 6: Das Burghorn heute: Beliebter Aussichtspunkt. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

herrschaft. Habsburgische Ämter waren aber nicht völlig scharf geographisch getrennte Verwaltungsbezirke. Beispielsweise lassen sich am Anfang des 14. Jahrhunderts Hinweise auf einen Steuerverband der Vogtleute und «*Aussiedelinge*» finden, die über beide Ämter Regensberg und Siggamt verteilt waren. Auch überlagerte weiterhin die Vogtei Baden als Hochgerichtsbereich das Amt Regensberg.

Entwicklung 14. Jahrhundert – Amt – Herrschaft Regensberg

Die habsburgische Gebiets Herrschaft scheint sich im 14. Jahrhundert (im Amt Regensberg) umfangsmässig nicht wesentlich verändert zu haben. Hingegen ergaben sich grössere Veränderungen der inneren Struktur. Es entstand eine vergleichsweise geschlossene eigentliche «Herrschaft». Sie umfasste vor allem *Hochgerichts-* (Frevelgericht) und *Blutgerichtsrechte*, aber auch die niedergerichtlichen Kompetenzen. Neben Niederweningen gab es darin schliesslich nur noch in Bachs (andere) Niedergerichtsherren. Diese im Prinzip unabhängigen Niedergerichtsherren waren nun gezwungen, sich rechtlich gegen die Landesherrschaft abzugrenzen. Daraus entstand wohl ein struktureller Zwang, diese Abgrenzung auch geographisch zu klären und zu betonen.

Aus einer unscharfen, durchlässigen Grenze habsburgischer Verwaltungseinheiten war so etwas wie eine hoheitliche Grenze geworden. Besonders auf dem Lägerengrat beim Burghorn stimmten sogar die Grenzen verschiedener Herrschaftsbereiche mit unterschiedlicher Rechtsstellung überein, obwohl diese sich anderswo recht beliebig überlagerten.

Neue Ausgangslage ab 1409 «Glanzenfluh»

Zürich erwarb 1409 die Herrschaft Regensberg als Pfand (definitiv 1417) sowie 1424/1452 die Grafschaft Kyburg (Neuamt). 1415 eroberten die Eidgenossen den habsburgischen Aargau. Damit bekamen die über die Lägeren laufenden Gebietstrennungen eine ganz neue Bedeutung: Jetzt fielen die Gebiete östlich und westlich plötzlich in unterschiedliche landesherrliche Gebiete, deren Inhaber eine aktive Integrationspolitik trieben: Zürich und Eidgenossen. Bemerkenswert sind die Auswirkungen für die Ostgrenze der Wettinger Klosterherrschaft. In verschiedenen Öffnungen, welche etwa zwischen 1410 und 1420 entstanden, wurden nun ganz präzise Grenzverläufe für diesen Bereich definiert. Die Wettinger Klosterherrschaft hatte ja vor 1400 den

östlichen Grenzbereich erreicht. Die Öffnungen machten nun einerseits diese Konsolidierung und Verfestigung der Grenze sichtbar. Das älteste Stück (nach 1400) beispielsweise diente nur zur Festlegung eines Teils der Ostgrenze. Erstmals wurde hier die Grenze des klösterlichen Niedergerichts klar umrissen: Von der Burg Stein Baden entlang dem Lägerengrat bis zur Glanzenfluh, von dort in gerader Richtung nach Süden hinab über den Geländerücken bis zu einem Marchstein:

«da vahet der umreiss an [1] ze Baden an der brugg und gat den [2] Legren die Egg uf als die schnefluss in gant untz an [3] Glatzinn [glatte Fluh] und gat herab in den [4] markstein under Glatinn und gat herab in den [5] markstein uf Holinn [wohl Hohbüel] und gat uss [bis zu] dem [6] markstein, der da stat in Birchilo [Pffifferholz?], und gat [7] zwüschend dem von Ottelwingen [Otelwingen], als die markstein stand, untz in die [8] Winterhalden [?] und gat dannen ab in den [9] Swarzenbach.»

Vier neue, benannte und sicher lokalisierte Punkte erscheinen: Furtsteg, Schwarzenbach, Hohbüel und als Punkt auf dem Lägerengrat die Glanzenfluh. Lägerengrat und Brücke Baden kennen wir schon; die übrigen Grenzpunkte zeigen wechselnde Namen und sind öfters nicht lokalisierbar. Andererseits erforderte sehr wahrscheinlich die neue politische Lage eine zusätzliche und eindeutige Grenzfixierung, auch mit Marchsteinen. Denn das Kloster war jetzt nur noch ein kleiner Territorialherr mit beschränkten Möglichkeiten. Daher wurde – wie für den Niederweningen Gerichtsherrn – eine Abgrenzung von Gebiet und Rechten gegen die Landesherrschaft notwendig.

Fazit Guggenbühl – Burghorn – Glanzenfluh

Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts war auf dem Lägerengrat eine recht frühe Übereinstimmung einer Landeshoheits-Grenze und zweier Niedergerichtsgrenzen entstanden. Dies blieb auf einen kleinen Grenzabschnitt beschränkt; ansonsten überkreuzten und überlagerten sich die Grenzen verschiedener Hoheitsrechte weiterhin. Auf der Südseite des Lägerengrates hatte die Wettinger Klosterherrschaft eine feste Ostgrenze erreicht, welche weitgehend mit der Grafschaftsgrenze zusammenfiel. Die Niedergerichtsherren selber waren gezwungen, ihre Herrschaften unbezweifelbar, auch geographisch zu abzugrenzen.

Flühe und Marchen 1471

Ein Grenzstreit zwischen Zürich und den Eidgenossen, der 1471 geregelt wurde, erlaubt uns einen Einblick in die Bedeutung der bestehenden Grenzen am Westrand des zürcherischen Territoriums. Dabei stellt sich heraus, dass diese teilweise sehr beweglich und unscharf, teilweise aber ganz klar fixiert waren.

Zürcherische Ansprüche ins Blaue?

Auf der Rechtsebene des Niedergerichts bestand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum mehr wesentlicher Spielraum für unklare Ansprüche oder grössere Grenzverschiebungen. Anders verhielt es sich anscheinend auf «höherer» Ebene. Jedenfalls erhob Zürich 1471 einen ziemlich gewagten Anspruch auf eine Erweiterung seines Hochgerichtsbezirks, begründet mit dem Recht der Grafschaft Kyburg (1424/1452 erworben). Beansprucht wurde ein grosses Dreieck zwischen Kaiserstuhl, Rhein, Tegerbach und Siglistorf. Das veranlasste ein eidgenössisches Schiedsverfahren mit Befragungen und Besichtigungen, verschiedenen Einreden, Repliken und erneuten Einreden. 1471 wurde schliesslich durch ein Schiedsgericht die Grenze der Grafschaft Baden vom Rhein bis zur Reuss festgeschrieben.

Die Grenze sollte nach zürcherischen Vorstellungen also weit westlich von Kaiserstuhl dem Tegerbach entlang laufen und von da an bis Siglistorf («sigles-

dorff in den bach»), dann «der strass nach gän mur-sellen zu der müli») und dann «der herren und des Stiffts von Costentz Cleine gerichte zu Weningen» entlang, und südlich der Lägern bis unterhalb Dänikon führen. Auch wenn Zürich weder Burghorn noch Glanzenfluh nannte, waren diese beiden Punkte natürlich einbezogen. Die eidgenössischen Boten formulierten demgegenüber einen Grenzverlauf von Kaiserstuhl bis «Spitzen flu von dannen über den Santzenberg und für waldhussen» sowie über «die Steig gan winnigen» zum «burghorn uff den Legerren», dann «ob dem Legerren an glatzen flue» und dann wieder zum Schwarzenbach hinunter.

Der Abschnitt Burghorn – Glanzenfluh fungierte also als Angelpunkt der Verhandlungen. Beide Seiten wollten die Grenze über Burghorn – Glanzenfluh laufen lassen; gegensätzliche Verhandlungspositionen werden nur zum Verlauf nördlich resp. südlich bezogen. Die Zürcher «drehten» die beanspruchte Grenze nördlich bis zum Tegerbach. Die eidgenössische Seite stärkte ihre Verhandlungsposition, indem sie den möglichen Grenzverlauf südlich der Lägern in Gegenrichtung schob und das Hochgericht – mindestens als Verhandlungsdrohung – auch in Hüttikon, Boppelsen, Otelfingen beanspruchte.

Der Anspruch Zürichs stand auf wackligen Füßen und wurde ungeschickt vertreten. Die Öffnung des Zürcher Neuamts (vor 1442) umschrieb nämlich die Westgrenze des kyburgischen Hochgerichtsbe-

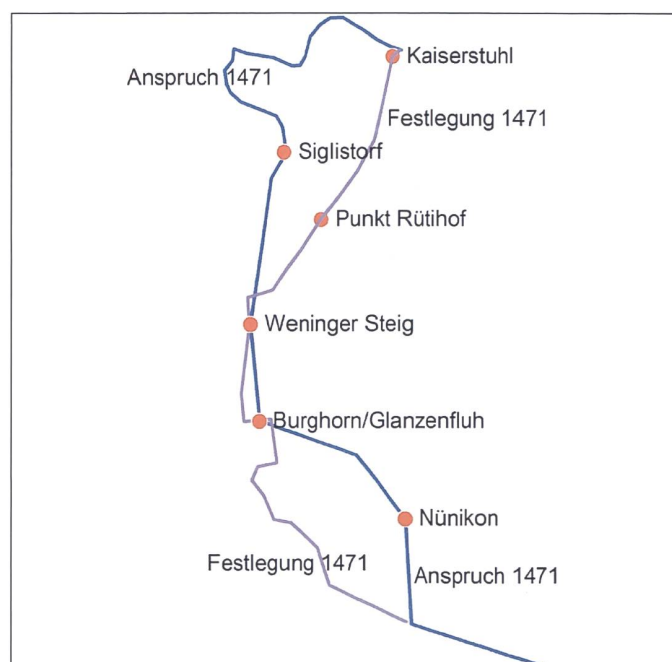


Abb. 7: Planskizze der Grenzvarianten 1471 und wichtige Punkte.

zirks ohne Ausweitung nach Nordwesten, sondern direkt von Kaiserstuhl bis Waldhausen, entlang den «undermarchen». Die Zürcher selber hatten zunächst mit «wenninger steig», über den Lägerenkamm zum «hoff nunikon [Nünikon!]» als westlichsten Punkt im Furttal den Ort Nünikon vorgebracht, nicht etwa Dänikon oder Hüttikon. Erst in späteren Verhandlungsrunden wurde dann auf «unterhalb Dänikon» und «Vorholz Hüttikon» korrigiert. Eine beträchtliche Verschiebung um mindestens 2.5 km nach Südwesten! Demgegenüber hatten die eidgenössischen Boten ja zuerst den weiter westlich liegenden Schwarzenbach ins Spiel gebracht.

Eine Erklärung dieser Positionswechsel ist schwierig. Es ist nur schon unklar, wieso überhaupt Nünikon ins Spiel kommt. Die verschwundene Hofsiedlung an der Westgrenze von Buchs ist nur schlecht belegbar. Vielleicht wurde ja die erwähnte eidgenössische Verhandlungsdrohung gerade durch den zürcherischen Positionswechsel veranlasst. Es könnten auch nicht richtig fassbare ältere Rechtszustände hineingespielt haben. Oder es ist gerade umgekehrt: Zürich wollte den eidgenössischen Anspruch auf Boppelsen usw. abwehren, der vielleicht nicht rundweg abzustreiten war. Daher brachte es im Nordosten einen eher fiktiven Anspruch ins Spiel, was zu einem «Kompromiss» in seinem Sinne führen konnte.

Entscheid 1471

Schliesslich wurde im eidgenössischen Schiedspruch die Grenze folgendermassen festgelegt:

« [...] und der graufschafft Baden hoche gericht anvanchen ze Kaiserstul ob der statt jn mittem Rin, [...] und von dem selben marchstain hin uff bis an den marchstein, den wir setzen laussen haben, da der winbirbom [Weinbeerenbaum] gestanden ist, und von dem yetzgenanten marchstein den Santzen berg uff an den marchstein, der da von uns gesetzt ist, und von demselben marchstein am Santzen[-] berg hinuff an Spitzenflue, und von Spitzenflue über bis an das burgstal ze Waldhusen und von dem selben burgstal Waldhusen in den Rütibach an den marchstein, den wir daby uff dem rein setzen laussen haben, und von dem selben marchstein die richti über bis ob Marren wingarten [...] bis gen Murtzellen under der müly durch an den marchstein, den wir da setzen laussen habend, [...] und von dem genanten marchstein ze Murtzellen die richti uff Weninger Steig an den

marchstein, der da von uns och gesetzt ist und von dem yetzgenanten marchstein die richti uff den Legern an Burghorn, und da dannen [weiter] und ab dem Legern an Glatzenflue und von Glatzenflue jn den Swartzenbach als die alten marchen da zwischend das zoegend [zeigen], und den selben Swartzenbach nach [...] bis an den fuertsteg an den marchstein by dem bach, der dahin von uns gesetzt jst [...]».

Dabei sind einige Dinge bemerkenswert.

(1) Nördlich der Lägeren wurde die Grenze grossräumig durch wenige Punkte und gerade Linien definiert. Dabei wurden die Niedergerichtsgrenzen geschnitten. Fixpunkte waren die Spitzenfluh, Waldhausen, Mühle Murzelen, Weninger Steig, Burghorn. Der Versuch Zürichs, hier einen Verlauf entlang der Grenze des «Stifts von Costentz Cleine gerichte zu Weningen» (d.h. Niedergerichtsherrschaft) zu erreichen, scheiterte. (2) Hingegen wurde südlich des Lägerenkamms mit einem Verlauf «ab dem legern an glatzen flue» bis zum Schwarzenbach «also [so wie] die alten marchen da zwischend das zögend» genau diese Koordination gemacht und die Hochgerichtsgrenze explizit an die Niedergerichtsgrenze gebunden.

Aus welchen Gründen die Eidgenossen diese ungleiche Disposition trafen, lässt sich nicht eruieren. (3) Zürich konnte südlich der Lägeren die möglicherweise doch unsichere Hochgerichtsgrenze westlich Otelfingen / Dänikon verankern. Damit entstand eine besondere Grenze: Sie war zugleich Besitzgrenze, Grenze zwischen zwei Niedergerichten resp. Gemeindebännen und Hoheitsgrenze. (4) Explizit wurde ausgeschlossen, dass Niedergerichte, die allenfalls durch diese Grenze geschnitten werden, hierdurch berührt seien. (5) Die erwähnten «von uns gesetzten» Grenzsteine wurden mit grosser Wahrscheinlichkeit überhaupt erstmals 1471 gesetzt.

Fazit

Der Grenzabschnitt Burghorn – Glanzenfluh und das südlich angrenzende Stück erweist sich schon bei Beginn des Konfliktes und im Ergebnis als unbestritten und fixiert. Hingegen werden südlich und nördlich davon die Grenzen erst jetzt festgelegt. Dabei setzen sich je unterschiedliche Prinzipien durch: Südlich der Lägeren eine fast modern zu nennende, über die verschiedenen Rechtsbereiche koordinierte Grenze, nördlich völlig unabhängige Hoch- und Niedergerichtsgrenzen. Dieser Zustand der Grenzen sollte sich bis weit ins 19. Jahrhundert nicht mehr verändern.

Der Kaiserstuhler Stadtwald Sanzenberg

Die Grenze um dieses Waldstück bildet ein sehr schönes Beispiel für eine im 16. Jahrhundert entstandene Grenze, die eigentlich im modernen Sinne als «Privatgrenze» bezeichnet werden kann, obwohl die Besitzerin eine Körperschaft war. Zudem liefert sie ausserordentliche Grenzsteine und Geländebefunde.

Wald

Auf dem Waldplateau des Sanzenbergs steht der älteste erhaltene Marchstein des Kantons mit der Jahrzahl 1557 (Abb. 8). Er gehört zum Waldbesitz der Stadt Kaiserstuhl und ist zugleich unsere älteste Quelle dazu. Noch mindestens zwei weitere Steine mit Jahreszahlen 1557 oder 1551 sind heute verschwunden.

Wann die Stadt den Wald auf dem Sanzenberg erworben hat, lässt sich nicht genau angeben, aber doch etwas eingrenzen. Erstmals wurden 1498 Marchsteine erwähnt, die verkauften Privatwald auf dem südöstlichen Sanzenberg gegen Weiacher Hölzer abgrenzten; dieser Wald lag ungefähr im Bereich des späteren Stadtwaldes. Die Öffnung von Bachs von 1509 erwähnte in diesem Bereich den Stein «am Egg» resp. beim «obersten Ester» (Weidegatter) und anschliessende «guter holtzer», ohne Kaiserstuhler Holz zu nennen. Auch im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Holzes «Spitzenfluh» aus der bischöflichen Pfandmasse 1554 trat die Stadt Kaiserstuhl noch nicht als Waldbesitzerin auf. Vielleicht wurden dabei aber Waldflächen verfügbar.

Möglicherweise war die 1498 verkaufte Fläche die gleiche wie die 1509 als «guter holtzer» (Güterhölzer) bezeichnete; die Lage würde jedenfalls passen. Bemerkenswert am Waldverkauf 1498 ist, dass ein Alt-Schultheiss dem amtierenden Schultheissen den Wald verkaufte. Vielleicht fassen wir hier den Beginn einer städtischen Walderwerbungs-Politik, zunächst auf «privater» Ebene.

Erst die Weiacher Öffnung von 1558 erwähnt das «statt holtz» sowie Steine, welche um dieses Waldstück standen. Aufgrund der Beschreibung der Öffnung können wir schliessen, dass die Fläche in dieser Zeit verhältnismässig klein war, da zwischen dem relativ gut lokalisierbaren «oberen marchstein zwischen der statt Kaiserstuhl und der gemeind Wyach» und dem Dreigebietsstein, «der da statt zwischen der statt holtz und Oberfisibacher [Bachs] holtz am Egg» nur eine geringe Distanz bleibt.

Stadtwald

Vermutlich wurde also dieser Wald von der Stadt kurz vor 1557 erworben. Wahrscheinlich standen sowohl die Öffnung 1558 von Weiach, die Erwerbung des Stadtwaldes als auch die zwei Marchsteine von 1557 im Zusammenhang mit der Pfandauslösung 1554: Es ergaben sich hier einerseits Kaufgelegenheiten und die neu geordneten Verhältnisse waren andererseits festzuhalten. Dazu passen die Emanzipationsbemühungen der Stadt in dieser Zeit. Sie baute sich umfangreichen Waldbesitz auf



Abb. 8: Grenzstein von 1557 im Sanzenberg (Foto Denkmalpflege 2009)

Abb. 9: Sanzenberger Grenzstein von 1622(77?). Leider ist dieser wertvolle geschichtliche Zeuge durch Unachtsamkeit umgedrückt worden. 2009 stand er noch aufrecht. Der Grenzstein von 1829 zeigt eine ziemlich freie Interpretation des Stadtwappens. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

und verwaltete auch ihren übrigen Besitz gezielter. Schon etwas früher im Jahrhundert war sie erstmals mit einem neuen Wappen (mit sechs Flächen) aufgetreten, während sie früher dasjenige des Stadtherrn (Bischof) verwendet hatte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts versuchte die Stadt auch, ihr engeres Wirtschaftsgebiet zu einem eigentlichen städtischen Hoheitsgebiet zu machen, obwohl es im Bereich von mehreren Territorial- resp. Hochgerichtsbezirken und Niedergerichten lag, zu denen die eigentlichen Hoheitsrechte gehörten. Dadurch erhielt in Kaiserstuhl «Efad» als allgemeiner Begriff für eine Grenzlinie die besondere Bedeutung als Fläche mit besonderem Recht – der «Kaiserstuhler Efad».

Die Stadtwaldgrenzsteine mit ihrem Wappen repräsentieren also eine neue Phase der Stadtgeschichte mit wachsender Eigenständigkeit und Konflikten mit dem bischöflichen Stadtherrn und dem Niedergerichtsherrn von Schwarzwasserstelz.

Im folgenden Jahrhundert trat nun die Stadt mehrfach als Besitzerin dieses Sanzenberg-Waldes auf: Sie erhielt dafür ein Viehtriebrecht durch Weiacher Waldflächen im Vorholz. Um oder vor 1600 bestand das Försteramt im Wald Sanzenberg. Verschiedene Erwerbungen sind 1603/1607, 1609 und 1610 nachweisbar. Im späteren 17. Jahrhundert schien dann das «Keysserstuhler Holtz» eine bekannte Sache zu sein und konnte ohne weiteres als Referenz bei der Festlegung der Grenze des Zehntbezirks von Niederweningen herbeigezogen werden.

Feldbefund

Der heutige Geländebefund zeigt eine dichte Grenzsteinreihe mit Steinen vom 16. Jahrhundert bis zum 19. Jahrhundert, die durch einen über weite Strecken erhaltenen niedrigen Grenzwall verbunden sind (Abb. 10). Einen Lageplan können wir hier leider nicht publizieren, weil die Gefahr besteht, dass (wie bereits geschehen) Grenzsteine gestohlen werden. Es handelt sich bei diesem Ensemble um ein absolut aussergewöhnliches Objekt. Nachweisbar sind mindestens zwei datierte Grenzsteine von 1557, vier Steine von 1622 (77?, Abb. 9), je einer von 1755 und 1785. Die übrigen gut zwanzig Steine stammen aus dem 19. Jahrhundert. Aus dieser Zeit stammt wohl auch die Nummerierung. Wir dürfen nicht einfach den heutigen Zustand in die Vergangenheit datieren, auch wenn es bisher keine Hinweise gibt, dass sich dieser städtische Sanzenbergwald im 17. oder 18. Jahrhundert nennenswert verändert hätte.

Fazit

Auf dem Sanzenberg wurde eine Grundbesitzgrenze schon im 16. und v.a. 17. Jahrhundert mit grossem Aufwand markiert, vermacht und so gesichert. Wahrscheinlich ist dieser Aufwand auch bedingt durch die zunehmende territoriale Bindung rechtlicher Verhältnisse. Was in früheren Jahrhunderten ein auf eigener Rechtsbasis beruhendes Besitzrecht der Stadtgemeinde war, wird jetzt sozusagen zu gewöhnlichem «Privatbesitz», rechtlich durch Landeshoheit und Niedergerichtsrechte gebunden.



Abb. 10: Abschnitt, wo das Grenzwallchen noch deutlich sichtbar ist. Ursprünglich war das Wallchen wohl deutlich höher und steiler. Es diente nicht nur als Markierung, sondern sollte auch das im Walde weidende Vieh draussen halten. (Foto GRAD GIS Specker, 2015)

Hoheits- und Holzgrenzen

Ab dem 17. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert können wir eine deutliche Konsolidierung der verschiedensten Gebiets- und Rechtsgrenzen feststellen, die auch zunehmend aufeinander bezogen werden. Das lässt sich mit dem Begriff der Grenzkoordination umschreiben. Zwei Grenzabschnitte südlich und nördlich der Lägeren dienen als Beispiele. Dabei erweist der Vergleich, dass die überkommenen Verhältnisse eine durchaus erhebliche «Kompliziertheit» verursachten. Neue und alte Rechtsbegriffe führen teilweise zu Verwirrung und Widersprüchlichkeiten.

Südlich der Lägeren

Südlich der Lägeren hatte sich, wie wir oben gesehen haben, schon ab dem 15. Jahrhundert der Grenzverlauf auf eine klar definierte Linie verfestigt. Hier stimmten die Hoheitsgrenze zwischen Grafschaft Baden und Zürich, die Grenze des Wetingischen Territoriums resp. die niedergerichtlichen Grenzen überein. Auf anderen Rechtsebenen, z.B. kirchlichen, bestanden aber noch beträchtliche Überschneidungen.

Eine Besitzgrenze 1577

Auch private Grundbesitzgrenzen überschritten sich mit den übrigen Grenzen; die Besitzverhältnisse waren kompliziert und vielfach verzahnt. Beispielsweise musste 1577 ein längerer Streit über eine Grenze im «Fryburg Holz» bereinigt werden.

Das fragliche Waldstück lag im Bereich der Grenze südlich der Glanzenfluh, auf dem Gebiet der Klosterherrschaft, vermutlich im hinteren Eigital; wo genau, lässt sich nicht feststellen. Die Osthälfte gehörte dem Kloster, die Westhälfte der Gemeinde Otelfingen. Die Situation wurde klarer gemacht durch zusätzliche Grenzsteine:

«Der erst [Grenzstein], im Fryburg Holz an einer Foren, hatt ein Schwaben Crütz, ist ein nüwer, darvor steht [2.] ein altten gehouwen der ander by einer Buchen, die hatt ein Schwytzer Crütz, der 3. by einer Foren ein Steinwyth darvon, unnd der 4. den weg nach stosst an Gabriel Boppen.»

Sehr schön ist erkennbar, wie die Grenz Kennzeichnung allmählich immer dichter wurde. Einer der neuen Steine ersetzte einen sog. *Lachbaum*, ein weiterer hatte bereits früher einen solchen ersetzt. Auch wenn in diesem Falle die rechtliche Zuordnung und Abgrenzung klar war, dürften die Verhältnisse doch öfters Anlass zu Grenzstreitigkeiten und Möglichkeiten, den eigenen Nutzen über die Grenze auszudehnen, geboten haben.

Auch hier wurde eine «private» Grenze, die quer zu einer hoheitlichen lag, sehr genau markiert. Aber die «privaten» Besitzer waren zugleich eben Institutionen: Kloster und Gemeinde. Da bestand wohl doch eine Vermischungsmöglichkeit.



Abb. 11: Der Grenzstein von 1649. Die Zürcher Seite zeigt das Wappen, die Jahrzahl „1649“ und eine Nummer „257“. Während Wappen und Jahrzahlen aus dem Setzungsjahr stammen, dürfte die Nummer später angebracht worden sein, als man im 19. oder frühen 20. Jahrhundert die Gemeindegrenze vermass. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

Grenzsteine 1649

Ganz offensichtlich konnten sich Konflikte auf «unterer» Ebene ohne weiteres auf die Grenze der Landesherrschaft auswirken. 1647, siebenzig Jahre nach 1577, entstand zwischen den Gemeinden Otelfingen und Wettingen ein Grenzstreit um die Holznutzung, in den die Tagsatzung vermittelnd eingriff.

Verglichen mit der Bereinigung von 1471 war die Angelegenheit 1647/1649 schnell entschieden. Der Landvogt von Baden und der Obervogt auf Regensberg machten mit den Landschreibern eine Besichtigung und führten eine Einigung zwischen den Gemeinden Wettingen und Otelfingen herbei. Bevor die Herren Landvögte aber 1647 die Grenze besichtigen konnten, mussten die Gemeinden erst das dicke Unterholz roden! Die Einigung wurde dann 1648 auf der Badener Tagsatzung bestätigt und die getroffene Festlegung berief sich auf den *Marchenbrief* von 1471.

Auch wenn dies nicht direkt nachweisbar ist, dürfte die Holz- und Gemeindegrenze exakt auf die Grenze zwischen Grafschaft Baden und Zürich gelegt worden sein, denn 1471 war das genau so festgelegt worden. Die Verquickung von Hochgerichts- und Gemeinde- resp. Nutzungsgrenze seit 1471 durch die Formel «also die alten marchen da zwischend das zögend» bedingte wohl die eidgenössische Einmischung. Die konkreten Ansprüche der beiden Gemeinden sind nicht bekannt. Es lässt sich aber vermuten, dass sie aufgrund eines Besitz- resp. Nutzungsanspruchs (Allmende, «Gemeinwerch») eine Forderung auf ein (Gemeinde-) Territorium erhoben.

Dementsprechend wurde 1649 ohne weiteres der bestehende Status bestätigt und zur Präzisierung im unteren Teil des Südhangs der Lägeren zwei neue Grenzsteine zwischen die bestehenden gesetzt, ein dritter Grenzstein auch auf dem Lägerenkamm. Einer der Steine steht heute noch am Rande einer Geländestufe (Abb. 11), der zweite, der unterhalb davon im Eisloch gefunden wurde, steht in einer Otelfinger Scheune und der dritte, wohl derjenige vom Lägerengrat, ist verschwunden. Die schön gestaltete Muschelkalkstele zeigt Wappen, Jahreszahlen und eine Nummer.

Seit 1471 hatten die Eidgenossen keinen Anlass mehr gehabt, sich mit diesem Grenzabschnitt zu beschäftigen. Die neue Regelung brachte lediglich eine Präzisierung (Grössenordnung Meter) der Grenze durch Verdichtung der Marchsteine. Ferner wurde zwar durch die Landvögte, also durch die

Vertreter der Obrigkeit, gehandelt, aber es mussten sich die Gemeinden einigen, da eigentlich Gemeindegrenzen festgelegt wurden und dies ein Recht der Gemeinden darstellte. Dennoch wurden Hoheitsgrenzsteine mit Wappen gesetzt! Also eine ziemliche Widersprüchlichkeit, der wir im Folgenden noch etwas nachgehen.

Der Grenzabschnitt in Marchenbuch und Landtafel (1664, 1667)

Die bekannte «Grosse Landtafel» (1667) und das zugehörige Marchenbuch (1664) von H. C. Gyger repräsentieren für das ganze zürcherische Territorium einen sozusagen offiziellen, konsolidierten Grenz- und Rechtszustand. Im Marchenbuch sind die zusätzlichen Grenzsteine von 1649 nicht alle einzeln erwähnt. Vielmehr wird im Abschnitt, der sich auf die Hochgerichtsgrenze zur Grafschaft Baden bezieht, wörtlich die Definition von 1471 zitiert und der alte Rechtszustand wiedergegeben:

«[...] an Glatzenflue. M. Und von Glatzenfluh an den Schwartzbach, als die alten Marchen dazwüschent das zeygend.»

Im Abschnitt aber, der sich auf diesen Grenzabschnitt als ein Teil der Grenze des Neuamts resp. der Obervogtei Regensberg bezieht, ist die Festlegung vom Grenzpunkt auf dem Lägerengrat, Punkt «M», über Kellenboden zum Grenzstein «N» und weiter über den Punkt «O» zum Punkt «P» Schwarzenbach viel ausführlicher:

«[...] bis auff die Glatzenflu. M. Witer von diser Hochi auff Lägeren den Berg ab, und inmitten über die Felsen wand, die Glatzenflue hinab, den Marchen nach so von ausszilend die Gemeinwerch und Höltzer zwüschendt Ottelfingen, und Wettingen, und hinab bis an das Kellen Holtz, und zwüschendt dem Kellen, und Wettinger Banholtz witer den Marchsteinen nach, bis an den Weg so durch dise Höltzer gaht, da ein Marchstein stah, welicher dem Wettinger Banholtz ein egg machet. N.»

Damit wird auch Bezug genommen auf die oben beschriebene Grenzfestlegung zwischen Otelfingen und Wettingen und eigentlich ziemlich verklau-suliert der reale Verlauf der Hochgerichtsgrenze definiert. Es sind zwar auch hier die drei 1649 klar mit Hoheitswappen, aber auf die Gemeindegrenzen gesetzten Steine nicht explizit erwähnt. Dafür wird aber ein anderer der Grenzsteine, die schon längere Zeit hier stehen («die alten Marchen»), explizit unter dem Buchstaben «N» genannt. Auch

der folgende Punkt «O» wird deutlich lokalisiert. Grossbuchstaben sind aber im ganzen Marchenbuch immer Teile der Hochgerichtsgrenze oder der Grenze des zürcherischen Territoriums.

Nur scheinbar sind also die zwei herkömmlichen Rechtsebenen mit ihren grundsätzlich unabhängigen Grenzen unterschieden. In Wirklichkeit wird aber die Hoheitsgrenze neu präziser definiert. Durch die stillschweigende Einführung von zwei neuen benannten Hoheitsgrenzpunkten zwischen den herkömmlichen «M» und «P» werden die beiden Grenzerebenen identisch gemacht. Die Landtafel, auf welche das Marchenbuch de facto bezogen ist, erweist dann die Vorstellung zweier unabhängiger Grenzen vollends als Fiktion: Beide Grenzverläufe sind identisch, die Punkte M – P vorhanden und zwischen M und N sind 6 weitere Steine und die «Glanzenfluh» als dunkler, runder Fleck erkennbar. Diese Grenzsteine sind nicht besonders beschriftet, aber gleich gezeichnet wie die Hoheitsgrenzsteine. Die drei Grenzsteine von 1649 darunter sind klar identifizierbar.

H. C. Gyger nutzte hier wohl die Gelegenheit, welche die faktische und kaum noch bestrittene Identität der beiden Grenzerebenen an dieser Stelle bot und verankerte diese Identität – wenn auch etwas verklausuliert – gleich auch rechtlich. Aber eigentlich war das doch seit 1471 schon klar und explizit geregelt. Daher erstaunen die Kompliziertheit im

Marchenbuch und die oben festgestellte merkwürdige Widersprüchlichkeit der neuen Grenzsteine von 1649.

18. Jahrhundert

Der Grenzabschnitt südlich der Glanzenfluh wurde im 17. und 18. Jh. noch verschiedentlich mit zusätzlichen Marchsteinen ergänzt, wie der aktuelle Geländebefund erweist. Von den im Grenzprotokoll von 1856 erwähnten zwei ähnlichen Steinen mit Zürcher Wappen ist einer erhalten (Abb. 12), der aber vermutlich 1860 nach Norden auf die Stelle des anderen versetzt wurde.

Ein weiterer Stein, der 1856 als fünfter Zwischenstein erwähnt ist, steht am ursprünglichen Ort (Abb. 13), wie aus den Grenzkerben auf dem Dach abzulesen ist. Er weist zwar einen grösseren und quadratischen Querschnitt auf. Aber das Zürcherwappen und das schiefe «Z» zeigen den gleichen Stil. Eine genaue Datierung ist nicht möglich; es kommt am ehesten die Zeit zwischen 17. und 18. Jahrhundert in Frage.

Nördlich der Lägeren

Auf der Nordseite der Lägeren überlagerten sich im 17. Jahrhundert weiterhin Niedergericht und Zehntbezirk des Domstifts Konstanz, Zürcherische Landeshoheit und Grafschaft Baden. Der einzige «Koordinationspunkt» war Lägeren Burghorn.



Abb. 12: Wohl 1860 versetzter, jüngerer Stein mit „Z“ für Zürich und Wappen. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

Abb. 13: Grenzstein mit Wettinger-Stern. Die Aufsicht (oben Süden) zeigt im Dach die Grenzkerben. (Foto GRAD GIS Specker 2015)

Die Rolle dieser Herrschaft für die Gebiets- und Grenzbildung haben wir ja schon verschiedentlich angesprochen. Für die Zeit ab dem 15. Jahrhundert müssen ein paar Hinweise und Beispiele, welche auch für das Verständnis der Zeit der Kantonsgrenze notwendig sind, genügen.

Die Niedergerichtsherrschaft des Konstanzer Domkapitels

Unter anderem war ja 1471 der Versuch Zürichs gescheitert, zwischen Surb und Lägeren einen Verlauf der Hochgerichtsgrenze entlang der Grenze des Niedergerichts zu erreichen. Wo die Niedergerichtsgrenze verlief, lässt sich mit der – vermutlich im Zusammenhang mit einem Grenzkonflikt um das *Mannschaftsrecht* erstellten – Öffnung von Niederweningen um 1500 ermitteln. Da Zürich in diesem Niedergericht auch westlich der Hochgerichtsgrenze das *Mannschaftsrecht* besass, hätte sich hier 1471 Gelegenheit geboten, durch eine Koordination der Grenzen von Niedergericht, Hochgericht und *Mannschaftsrecht* die zürcherische Territorialmacht auszudehnen und kompakter zu machen.

Spaltenfluh

Im Bereich Spaltenfluh war das Verhältnis zwischen Hochgerichts- und Niedergerichtsgrenze umstritten. Der Schiedsentscheid 1471 hatte eine gerade Linie von Waldhausen bis Niederweningen genau

über die Spaltenfluh fixiert, und beim Rütihof / Rütibach durch einen Marchstein zusätzlich verankert. Trotzdem umschrieben die Niederweningen Öffnungen um 1500 und 1562 die Niedergerichtsgrenze verwirrt: Nach der Spaltenfluh soll die Grenze über «Rütti-» resp. «Silberbrunnen» laufen und erst beim «Leinbach» weit östlich die Grafschaftsgrenze erreichen.

Die Gründe für diese unhaltbare Abweichung sind unklar. Die Differenzen dürften eine Rolle gespielt haben im «Marchenspan zwüschent Regensperg und Baden», für den um 1650 ein grosser Plan erstellt wurde. Darin wird offensichtlich, dass die Öffnungen zur Verschiebung der Grenzschnittpunkte um fast 800 m nach Osten geführt hätten. Der Plan zeigt die Westgrenze der Herrschaft Niederweningen, die Hochgerichtsgrenze. Dazu Grundstücksgrenzen, soweit sie eine der beiden Grenzlinien queren, was ziemlich häufig der Fall ist. Die Grenze des Niedergerichts entspricht der Landtafel, die Öffnungen sind anscheinend nicht berücksichtigt.

Durch diesen Konflikt wurde der Grenzverlauf wohl endgültig fixiert, aber gegenüber dem 16. Jahrhundert kaum verändert. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verlief dann die Niedergerichtsgrenze, jetzt als Gemeindegrenze, ein wenig nördlich vom Chrebsbach und traf sich erst beim heutigen Rütihof mit der Grafschafts- resp. Kantonsgrenze beim Grenzstein «G». Also fand vor dem 19. Jahr-

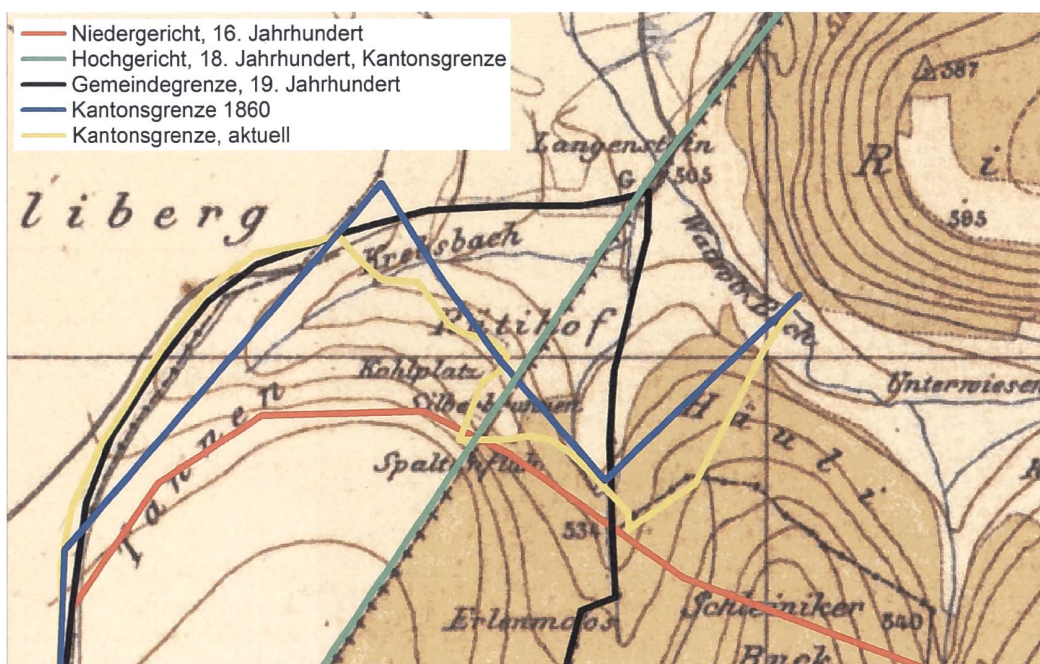


Abb. 14: Abfolge der Grenzen des Niedergerichts Niederweningen resp. der Gemeindegrenze bei der Spaltenfluh. Hintergrund ist die Wildkarte.

hundert noch eine grössere Veränderung statt. Erst die Grenzereinigung von 1860 (vgl. unten) legte die Kantonsgrenze auf die Gemeindegrenze. Bei der Spaltenfluh kam sie so in mittlere Lage zwischen Felskante (16. Jh.) und Grenzstein «G» (19. Jh.) zu liegen.

Eine oberhalb der Felskante der Spaltenfluh beginnende Reihe von Marchsteinen mit Laufnummern 64 bis 85 entspricht dem mutmasslichen Grenzverlauf ab dem 16. Jahrhundert (Abb. 15); die Steine sind typologisch aber jünger. Vermutlich wurde also die Niedergerichtsgrenze von 1650 vor der Mitte des 19. Jahrhunderts nochmals – und sehr dicht – neu vermarcht.

Fazit

Die zürcherische Obrigkeit des 17. Jahrhunderts widmete der Klärung und Fixierung der «Überlagerungsverhältnisse» viel Aufmerksamkeit und Aufwand. Der Konflikt 1671 um den Zehntbezirk Niederweningen zeigt aber auch, dass mit «Klärung» und «Fixierung» durchaus eine Gewichtsverschiebung zur übergeordneten Landeshoheit zu verbinden war. Zürich musste zwar die bestehenden Besitzverhältnisse und Grenzen unverändert anerkennen. Aber im hierzu erstellten, äusserst aufwendigen *Urbar* wird das Domkapitel als Kirch- und Zehntherr der Obrigkeit als «gehörige» Oberinstanz bezeichnet. Die erste war eben die Zürcher Obrigkeit gewesen, diejenige für die übrigen Gebiete wären die Eidgenossen.



Abb. 15: Der Grenzstein Nr. 76 ob der Spaltenfluh. (Foto Denkmalpflege 2009)

Kantonsgrenze

Die komplizierten Grenzverhältnisse, die wir im vorangehenden Kapitel für das 17. und 18. Jahrhundert gesehen haben, bleiben im 19. Jahrhundert weiterhin wirksam. Sie verwandeln die Ziehung der Kantonsgrenze in einen mühsamen und schrittweisen Prozess. Besonders ist bemerkenswert, dass die Gemeindegrenzen anscheinend wohl erst sehr spät ihre heutige Bedeutung und Rechtsstellung erlangten.

Altes und Neues (1803 – 1810)

Erst ab der Zeit des helvetischen Zentralstaates kann man von Kantonen als «modernem» staatlichen Strukturen sprechen. Von 1798 bis 1803 bestand der kurzlebige Kanton Baden, dessen Grenze gegen Zürich der ehemaligen Landgrafschaft Baden entsprach. Mit der Neuordnung in der «Mediationszeit» 1803 kamen durch eine grössere Gebietsverschiebung mehrere Gemeinden zu Zürich: Im Furttal die Gemeinde Hüttikon, im Limmattal die Gemeinden Oetwil, Schlieren, Dietikon und Urdorf. Die neue Hoheitsgrenze wurde 1808/1810 mit einem *Marchenlibell* bereinigt und mit einer Serie Grenzsteinen von Nr. «I» bei Hüttikon bis Nr. «XXI» auf der Attenfluh (westl. Birmensdorf) vermarktet (Abb. 16). Der grossen Bedeutung für die Feststellung des Territoriums des jungen souveränen «Cantons» entsprechend setzte man trotz der vermutlich sehr hohen Kosten monumentale Grenzsteine. Ihr Gewicht dürfte in der Grössenordnung von einer Tonne liegen.

Diese Marchsteine stehen klar in der Tradition des 18. Jahrhunderts, so wie auch die historisch/rechtlichen Grundlagen für das Libell. Aufgeführt wird «Die Geigerische grosse Carte in Zürich und die darauf sich beziehende Marchen Beschreibung». Diese sei genau und deutlich genug, wie auch «neue Untersuchungen» erweisen würden.

Für die Übersichtskarte der neuen Grenze verwendete man eine Karte der Grafschaft Baden aus dem frühen 18. Jahrhundert. Die «neuen Untersuchungen» meinten die grosse Grenzbeschreibung mit Karte von 1787. Im Prinzip wollte man die neue Kantonsgrenze durch «die ausersten Punkte» der Gemeindegrenzen stellen, konnte diese teilweise Koordination aber nicht wirklich durchführen. Die gewundene Formulierung (hier sogar gekürzt) lässt erhebliche Probleme ahnen:

«Dass, obschon die neu gesezten Marchsteine [...] eigentliche Cantons Grenz Steine seyen, doch [dennoch] der Grundsatz bestimmt angenommen werde, dass da, wo es die Schikliche Lage unmöglich gemacht [hat,] solche auf die ausersten Punkte der Gemeinds Bezirke zu stellen, und wo allenfalls, eine [...] grade Linie einem [...] Gemeind Etter, [...] Gütter abschneiden wurde, die beyd seitigen Gemeinds Bezirke, denoch in ihrem bisherigen unveränderten Bestand und Umfang verbleiben und zu Vermeidung aller Anstände in Ansehung der Canzley-



Abb. 16: Der Stein Nr.VIII. Dies ist der einzige der Steine von 1810, der unverändert erhalten ist. (Foto Denkmalpflege 2010)

schen Fertigungen, Gemeind werken, u.s.f. alles bey der bisherigen Übung belassen werden solle.»

Im Grenzabschnitt zwischen Furttal und Rhein wurde «alles bey der bisherigen Übung belassen». Man hat nicht einmal gewagt, die zwischen Glanzefluh und Schwarzenbach im Gygerschen Marchenbuch praktisch schon koordinierte Grenzlinie festzuschreiben.

So bildete die Zeit der Helvetik auch bezüglich der Behandlung der Territoriumsgrenzen zunächst keinen radikalen Bruch. Verfahren und technische Mittel mit Begehung, Marchenlibell und (lediglich kompilierter) Marchenkarte entsprechen ebenfalls der vorangegangenen Zeitepoche. Dies scheint auch noch für die «Restauration» und bis zur liberalen Verfassung von 1831 zu gelten.

Dennoch bedeutete die Auflösung des Ancien Régimes eine grundlegende Änderung vor allem bezüglich von Grundbesitz. Stichworte sind die Privatisierung des Allmendlandes, Beseitigung des *Flurzwangs*, Ablösung von Zehnten und Grundlasten. Dieser Prozess kam erst in den 1860er Jahren zu einem juristischen Abschluss. Mit der liberalen Verfassung erhielten auch die Gemeinden eine ganz neue Stellung. Aber gerade bei den Gemeindegrenzen zeigt sich deutlich, dass noch um die Mitte des Jahrhunderts fixe, lineare und klar markierte

Grenzen nicht unbedingt als notwendig angesehen wurden. Im Gegenteil betrachtete man in den Gemeinden die Grenzfestlegung, wie sie durch die Aufnahme der Kantonskarte ab 1843 erzwungen wurde, als unnötig und sogar als gefährlichen Anlass zu Grenzstreitigkeiten. Die Gemeindegrenzen sind zunächst immer noch als durch die Gemeinden auf eigener Rechtsbasis selber definierte Grenzen anzusehen; sie «gehören» sozusagen den Gemeinden.

Zweite Jahrhunderthälfte (1856 – 1874)

Im betrachteten Abschnitt strebte man erst anlässlich der Bereinigung der ganzen Kantonsgrenze Aargau-Zürich von 1856 bis 1860 an, die Verhältnisse – aus moderner Sicht – zu vereinfachen und die Kantonsgrenze genauer den Gemeindegrenzen anzupassen. Schon der erste Versuch 1856 zeigte, dass eine Koordination von Kantons- und Gemeindegrenze noch keineswegs selbstverständlich war. Es wurde ganz vorsichtig vorgeschlagen, zwischen den alten Steinen «F» (Waldhausen) und «G» (Rütibach) sowie «G» und «H» (Marenweingarten) «wegen der grossen Entfernung dieser Marche» je einen resp. zwei Zwischensteine, aber «in gerader Richtung» zu setzen und die Stelle «durch beidseitige Ingenieure» ermitteln zu lassen. Dies wurde dann zwar 1859/60 nicht gar so vorsichtig umgesetzt: Die Kantonsgrenze wurde zwar den Bögen der Gemeindegrenzen angenähert – aber



Abb. 17: Die Kantonsgrenze zwischen Punkt 16 und 17 schneidet 1860 immer noch ein grosses Segment der Gemeinde ab. Rechts ist Norden, Spaltenfluh und Silberbrunnen. (Staatsarchiv Plan N 204 – N 243, Blatt 3)

keineswegs so weit, wie es leicht möglich gewesen wäre! Vielerorts blieben grössere Segmente stehen. Zunächst galt nämlich primär, dass die Grenze «von einem Marchenpunkt in gerader Richtung zum folgenden» zu laufen habe.

Immerhin wurde in diesem Protokoll erstmals deutlich und explizit die Grenzkoordination als allgemeines Prinzip angesprochen – aber sogleich wieder relativiert. Beschlusspunkt 3 hält nämlich fest:

«3. Die Gemeinderäthe aller Grenzgemeinden [...], deren Bannmarchen mit den Kantons Grenzen nicht zusammentreffen, werden angewiesen, besonders ihre Gemeindegrenzen [...] zu bereinigen und festzusetzen, – zugleich aber auch über die Frage einer Vereinigung der Gemeindegrenzen mit den Kantons Grenzen ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.»

Bei aller diplomatischen Höflichkeit und Vorsicht: Hier wird klar, dass nach wie vor die Gemeinden «ihre» Grenzen aus eigenem Recht festlegten, Koordination ist nur erwünscht; die Gemeinden werden darum gebeten.

Auch beim Festlegungsprozess (Begehung 1859) wird dies deutlich. Angesichts einer «Gebietsforderung» von Kempfhof bemerkt das Protokoll, dass damit eine Kantonsgrenzverschiebung verbunden wäre. Gegen diese argumentierten die Otelfinger,

dass diese Grundstücke immer Otelfingern gehört hätten und dass «sie», d.h. die Otelfinger Gemeinde, diese Fläche nicht «aufgeben» könnten. Einerseits ist hier also die Verknüpfung von Kantons- und Gemeindegrenze vorausgesetzt. Andererseits erscheint die Gemeinde eher als eine Besitzergemeinschaft und nicht als politischer Körper. Ihre Grenze war definiert durch den Besitz der Mitglieder und wurde durch diese selber festgelegt.

Irgendwie war eine Vereinfachung unumgänglich. Aber den entscheidenden Schritt zur formalrechtlichen Koordination vollzog man nicht. Ein Detailplan von 1860 macht dies sehr schön sichtbar. Die Kantonsgrenze, die gemäss Marchenprotokoll auf dem Schwarzenbächli liegen sollte, wurde den Parzellen angepasst, vereinfacht, begradigt und sogar vom natürlichen (gewundenen) Bachlauf auf einen geraden Wassergraben verlegt (Abb. 18). Aber die damit «näher bestimmte Kantonsgrenze» durchschneidet immer noch viele Parzellengrenzen, inklusive den Wassergraben. Nur wenige Zusatzpunkte und kleinste Punktverschiebungen hätten dies geändert.

Diese offenkundige Widersprüchlichkeit der Anforderungen zeigt sich auch in der inkonsequenten Anwendung der beigezogenen Rechtsquellen. Bei der Begehung 1856 wurden im Protokoll zum Abschnitt südlich vom Lägerengrat zwischen den «im Libell [von 1810] mit ‚M‘ & ‚N‘ bezeichneten Kan-

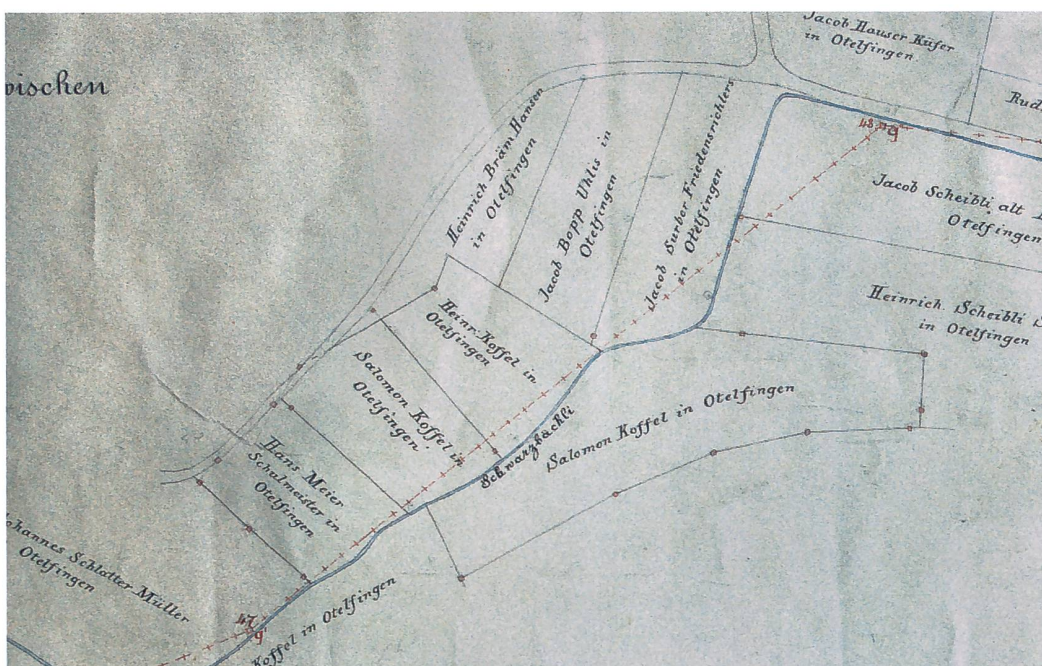


Abb. 18: Die „Näher bestimmte“ Kantonsgrenze“ zwischen Punkt 47 und 48 bei Otelfingen 1860: Sie schneidet immer noch Bachlauf und Parzellengrenzen. Norden links. (Staatsarchiv Plan N 200)

tonsmarchsteinen» noch mehrere «Zwischenmarchen» präzise aufgelistet, aber am Rande vermerkt: «sind im Libell [von 1810] nicht enthalten». Es sind eindeutig diejenigen, die im Marchenbuch 1664 ja eigentlich alle als Hoheitsmarchen definiert worden waren. Und diese Gyger'sche Festlegung wurde jetzt erst, aber nur halbherzig, angewandt. Der erste «Zwischenstein» (einer von 1649) wurde als neue Nr. 37 und der vierte als neue Nr. 38 aufgenommen. Die andern blieben unberücksichtigt. So geriet u.a. der zweite Marchstein von 1649 (Abb. 11) um wenige Meter auf zürcherischen Boden und wurde erst mit einer Grenzberichtigung im 20. Jahrhundert wieder zum Hoheitsgrenzzeichen.

Fazit

Es wäre meistens leicht möglich gewesen, die Gemeindegrenze oder Parzellengrenzen als Kantonsgrenze festzulegen. Das hätte aber bedeutet, dass entweder der Kanton den Gemeinden ihre Grenze hätte vorschreiben müssen oder die Gemeinden

Einfluss auf die Kantonsgrenze erhalten hätten. Diese Vermischung der beiden Rechtsebenen wollte man anscheinend nicht. Dennoch entstanden zahlreiche Anpassungen mit Gebietsverschiebungen, die sorgfältig aufgerechnet wurden. Zur Flächenberechnung dienten zwei Karten 1:25'000. Der Kanton Aargau erhielt demnach 482.2 Jucharten (à 36 a), der Kanton Zürich 453.7 Jucharten. Die neuen Grenzsteine wurden 1860 gesetzt. 1866 bis 1874 wurde ein neuer Plan des Grenzgebietes trianguliert, allerdings in zwei Anläufen.

20. Jahrhundert

Erst 1919 wurde ein Teil dieser Kantonsgrenze und der Gemeindegrenzen so festgelegt, wie das heute als selbstverständlich betrachtet wird: Verstanden als hierarchisch abhängig, beruhend auf gemeinsamer Rechtsgrundlage. Bis dahin behalf man sich mit der «Fertigungsgrenze». Das war eine spezielle, auf die Grundstücksgrenzen gelegte Kantonsgrenze, welche die Parzellen als Ganzes für das Grundbuch dem einen oder andern Kanton zuwies.



Abb. 19: Der besonders schön gestaltete Grenzstein von 1860 beim Grenzpunkt „Winbirnbaum“ südlich von Kaiserstuhl. Hier ist seit dem 15. Jahrhundert ein Grenzpunkt oder Grenzstein nachweisbar. Diese Tradition wird durch die Gestaltung des Steins aufgenommen. (Foto GRAD GIS Specker 20515)

Schluss und Zusammenfassung

Wir konnten – wenn auch teilweise nur skizzenhaft – verfolgen, wie seit dem 13. Jahrhundert aus gänzlich verschiedenen Gründen sich Grenzen entwickelten. Da diese alle auf je eigenen Rechtsgründen beruhten, bestanden auch ihre Grenzen unabhängig. Sie haben sich überlagert, gegenseitig stark beeinflusst und blieben so teilweise bis in die moderne Zeit wirksam.

Südlich der Lägeren war ein erster Gebietsbildner seit dem 13. Jahrhundert das Kloster Wettingen. Entlang dem Bergkamm entwickelte sich das Herrschaftsgebiet allmählich nach Osten, wo sich eine klare Grenze konsolidierte. Nördlich vom Berg entwickelte sich vergleichbar die Niedergerichtsherrschaft Niederweningen. Überlagert wurden beide durch grössere regionale Gebilde und Strukturen, zunächst ab dem 14. Jahrhundert fassbar als «Amt», Teile einer landesherrlichen Verwaltungsorganisation, oder als Hochgerichtsbezirke, später als kompakte, grosse «Herrschaften».

Die parallel laufende Ausbildung lokaler Niedergerichtsherrschaften und grosser territorialer Herrschaften im 14. Jahrhundert wirkte sich in einer klaren geographischen Grenzbildung aus. Hier wurden gegenseitige Beeinflussungen sichtbar. Abgrenzung gegen Eingriffe «von oben» wurde «von unten» auch räumlich gesichert; in umgekehrter Richtung wirkten sich übergeordnete Strukturen und Grenzsetzungen aus.

Auch wenn letztlich die zürcherische Herrschaft und die eidgenössische Grafschaft Baden alle andern Herrschaftsgebilde integrieren konnten, so

blieben Teile ihres Rechtsinhalts, darunter die Grenzen, doch bestehen und wirksam. Dies gilt auch für andere Strukturen, die wir nur streifen konnten: Gemeinden als grenzbildende Körperschaften, Zehengebiete, Kirchsprengel und später Kirchgemeinden. Bis ins 19. Jahrhundert kann man noch kaum von der (für uns selbstverständlichen) Vorstellung moderner, «koordinierter» Grenzen und durch eine rechtliche Hierarchie definierter Gebietseinteilungen, ausgehen. Deren Entwicklung war ein langsamer, allmählicher Prozess, der v.a. bezüglich Gemeinden erst im 20. Jahrhundert abgeschlossen wurde.

Entscheidendes Merkmal einer Grenze ist somit nicht, ob sie auf einer Vorstellung von umfassender Territorialität beruhte, auch nicht, ob sie als eine «lineare» Grenze festgelegt wurde. Vielmehr ist jeweils wichtig, aus welchem bestimmten Rechts- oder Interessengrund eine Gebietsgrenze etabliert werden sollte. «Natürliche» Grenzen per se gibt es nicht. Der Lägerenkamm, ein scheinbar sehr wirksam trennendes Element, wird von der Kantonsgrenze quer geschnitten. Er hatte bei der Gebietsentwicklung seit dem 13. Jahrhundert nur sekundären Einfluss. Auch die vielen «Flühe» kamen immer nur dann ins Spiel, wenn in der Nähe ein klar erkennbarer Grenzpunkt notwendig wurde. Ansonsten wurden da, wo Ansprüche klar und unbestritten waren und räumlich genau resp. eindeutig definiert werden sollten, Grenzzeichen und Marchsteine verwendet.

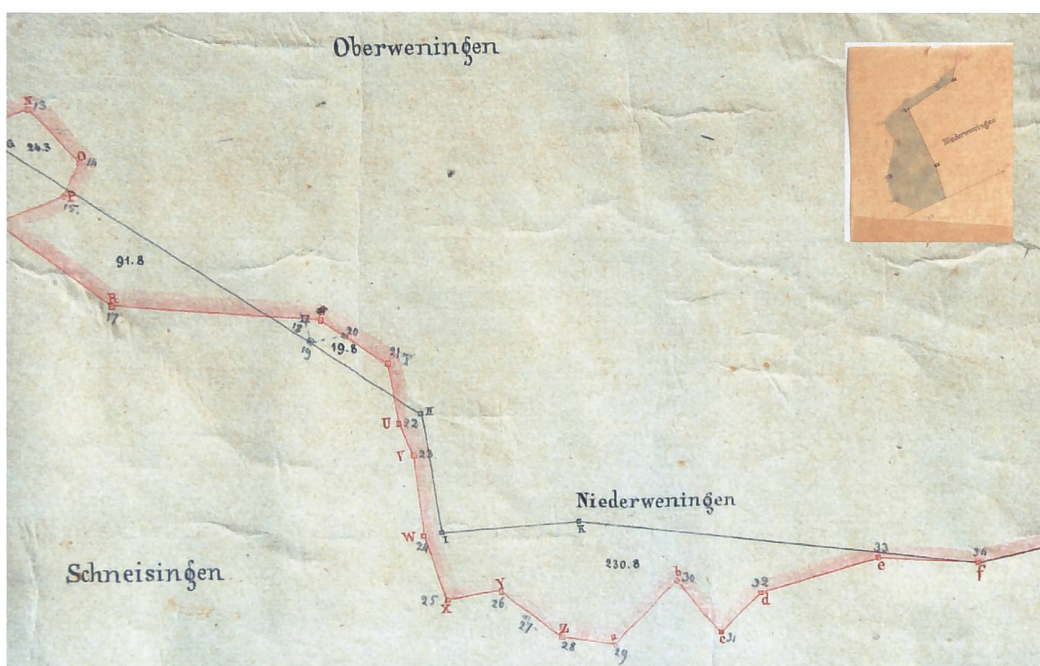


Abb. 20: Die Bestimmung der Flächenverschiebungen 1860 mittels Planimetrie im Massstab 1:25'000. Links alter und neuer Grenzverlauf. Rechts ein Stück der Transparentfolien (in Einzelteile zerbrochen), Ausschnitt nördlich Lägeren. (Staatsarchiv Plan N 201 und M 5: 1)

Aussiedelinge: Personen, die einem ortsbezogenen Recht unterliegen, aber nicht mehr am Ort leben. Hier also der Vogtsteuer eines Ortes unterliegende, aber anderswo lebende Personen.

Boten: Abgesandte, Bevollmächtigte. Hier die eidgenössischen Boten, die durch die Tagsatzung bestimmten Schiedsrichter.

Efaden: Allgemeiner Rechtsbegriff für die Umgrenzung eines Wirtschaftsgebietes. Beispielsweise für die (vorgeschriebene) Umzäunung der Zelgen durch Zäune.

Flurzwang: Eine der Auswirkungen des Dreizelgensystems. Zwang für die Bewirtschafter, gewisse Arbeiten gleichzeitig vorzunehmen und innerhalb einer Zelge den gleichen Fruchtwechsel einzuhalten.

Frevelgericht: Gericht

Gerichtsbarkeit: Nieder-, Hoch-, Frevel-, Blutgericht. Das Recht, Gericht zu halten, wurde von verschiedenen Herrschaftsinstanzen beansprucht und war für diese eine wichtige Basis und auch Einnahmequelle. Primär war dies nach Nieder- und Hochgericht getrennt.

Das Niedergerichtsrecht wurzelt eher in der Grundherrschaft und betrifft v.a. die leichten Delikte des Alltags (z.B. Flur- oder Waldfrevel), die mit (kleineren) Geldbussen sühnbar waren.

Das Hochgericht wurzelt in der landesherrlichen Gewalt und betrifft eigentliche Kapitaldelikte wie Raub, Mord usw. Je nachdem, ob damit eine (hohe) Geldbusse oder eine Leibstrafe (Stock und Galgen) verbunden war, bestand nochmals eine Trennung in das Frevelgericht und das Blutgericht.

Die unklaren Abgrenzungen, auch zur geistlichen Gerichtsbarkeit, erlaubten es v.a. den Landesherrn, ihre Hochgerichts Kompetenzen auf Kosten der Niedergerichtsherren auszudehnen.

Hochgericht: Gericht

Kirchensatz (= Patronatsrecht, Kollatur): Rechte und Pflichten, die dem Stifter einer Kirche oder Kapelle zustehen.

Lachbaum: Grenzbaum

D.h. ein Baum mit eingehauenen Zeichen resp. Grenzzeichen (altd. Lachen). Daher der häufige Ortsname Lachen, der weniger mit Lache, schweizerdeutsch «Gunte», sondern mit Grenze zu tun hat.

Libell: Auch Marchenlibell, Marchenbrief. Rechtsdokument, welches den Grenzverlauf beschreibt. Dies kann mehr oder weniger präzise

mit Flurnamen, Richtungs- und Abstandsangaben erfolgen. Oftmals sind auch die Grenzpunkte oder Grenzsteine näher beschrieben.

Mannschaftsrecht: Recht (der Obrigkeit), Truppen aufzubieten bzw. zwangszurekrutieren.

Marchenbrief: Libell

Niedergericht: Gericht

Offnungen: Rechtsschriften, welche im lokalen, dörflichen Bereich gültiges (Gewohnheits-)Recht festhalten. Dieses wurde in traditioneller Form «geöffnet», d.h. eröffnet, periodisch vorgetragen oder vorgelesen. Inhalt, Form und Bedeutung haben sich aber trotz des über Jahrhunderte verwendeten Namens stark verändert. Häufig sind es schlichte Vorschriften der Obrigkeit. Auch Dorfföffnung oder Weistum genannt.

Topographischer Atlas: Wichtige Kartenquelle. Üblicherweise (aber unzutreffend) Siegfriedkarte genannte erste Karte der Schweiz im Massstab 1 : 25'000 / 1:50'000. Erstausgabe 1870 – 1922.

Urbar: Verzeichnis von Rechten und Gütern, durch deren Inhaber erstellt. Dieses diente als Instrument der Verwaltung und sollte v.a. deren Verlust durch Verwirrung und Vergessen vorbeugen.

Zehnt, Zehntenbezirk: Der Zehnte bzw. Zehnt bezeichnet eine etwa zehnpromtente Abgabe vom Ernteertrag in Form von Geld oder (ursprünglich) von Naturalien. Ursprünglich als ökonomische Basis für die Kirchen und Pfarreien gedacht, relativ bald zu einem handelbaren Recht geworden.

Zelgensystem: Bodennutzungssystem, bei dem die Ackerflur einer Siedlung in (meistens drei) grosse Bezirke, sog. Zelgen, eingeteilt war. Innerhalb der Zelge gab es keine Erschliessungswege und jeder Betrieb sollte seine Parzellen zu je einem Drittel auf die Zelgen verteilt haben. Jede der Zelgen unterlag dann als Ganzes dem (dreijährigen) Fruchtwechselzyklus, d.h. alle Bewirtschafter bauten innerhalb einer Zelge im gleichen Jahr das gleiche an. Aussaat, Ernte usw. erfolgten durch alle gleichzeitig. Entsprechende Normen, welche z.B. die Zeiten der Feldbestellung und Ernte, die Überfahrts- und Beweidungsrechte regelten, wurden u.a. in den Offnungen festgehalten.



«Schnapsfässlein» aus Keramik; ausgestellt im Keller des Heimatmuseums.